

## Geplante Änderungen im EU-Saatgutrecht

Der am 6.5.2013 veröffentlichte Entwurf der EU-Kommission für eine Verordnung *"über die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt"* soll das gesamte bisherige Saatgutrecht ablösen.

### Was könnte sich ändern?

Bisher gelten die Saatgutrichtlinien der EU und entsprechend das deutsche Saatgutverkehrsgesetz nur für die in einem Artenverzeichnis aufgelisteten Kulturpflanzen. Künftig soll die neue Verordnung unmittelbar in allen EU-Staaten gelten und sich mit Mindestanforderungen auch auf die nicht gelisteten Arten erstrecken.

Bisher wird das *"Inverkehrbringen zu gewerblichen Zwecken"* geregelt und so definiert, dass für den freien Austausch von Saatgut nur eine schmale Grauzone verbleibt. Nun soll das *"Bereitstellen auf dem Markt"* geregelt werden und prinzipiell jeglichen Verkauf und *"jede andere Form der Weitergabe... ob entgeltlich oder unentgeltlich"* umfassen. Gleichzeitig würde die bisherige Grauzone ausdrücklich vom Gesetz ausgenommen. Der Freiraum soll dabei allerdings enger werden als bisher: Nicht von der Verordnung betroffen wäre nur der Tausch in Naturalien zwischen Nicht-UnternehmerInnen. Eine Aufwandsentschädigung an Privatpersonen, welcher bisher noch keine Erwerbszwecke unterstellt werden konnte, würde die Saatgutabgabe ebenso den Regelungen der Verordnung unterwerfen wie der materielle Tausch von Saatgut zwischen LandwirtInnen, die nach dem Entwurf als *"Unternehmer"* gelten (s. u.). Es ist zwar auch eine Ausnahme für Erhaltungsorganisationen und -netzwerke vorgesehen: Die Abgabe von *"Vermehrungsmaterial"* an diese Vereine wäre ohne Auflagen. Aber abgeben dürften sie ihre Sortenvielfalt an Interessierte außerhalb des Netzes nicht.

Die bisherige Registrierung von Saatgut erzeugenden oder handelnden Betrieben soll nun mit einer Registrierung von *"Unternehmern"* nach der ebenfalls als Entwurf vorliegenden Verordnung über *"Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen"* zusammengeführt werden. Die Registrierung soll für alle Personen verpflichtend werden, die in irgend einer Weise beruflich mit Saatgut umgehen, und könnte somit auch Bauern und Bäuerinnen betreffen, die ausschließlich für die eigene Verwendung Saatgut erzeugen.

Eine der wichtigsten Forderungen an die Neugestaltung des Saatgutverkehrsrechtes war, dass die bisher für die Saatgut Zertifizierung obligatorische Sortenzulassung (oder *"Sortenregistrierung"*) entfallen und – in Verbindung mit einer Transparenz der Züchtungsmethoden – zu einer freiwilligen Option werden müsste. Dies ist in dem jetzigen Entwurf nicht vorgesehen. Es sind nur geringfügige Ausnahmen von der bestehenden Registrierungspflicht geplant: für Veredelungsunterlagen, für sogenanntes *"heterogenes Material"*, das allerdings keinen Wert für Anbau und Nutzung haben dürfte, und für *"Nischenmärkte"*. Letzteres sollen kleine Saatgutmengen sein, die von Nicht-UnternehmerInnen in Verkehr gebracht werden, bzw. von *"Kleinunternehmern"* mit maximal 2 Mio. € Umsatz und höchstens 10 Angestellten.

Die erst vor wenigen Jahren errichtete und vielfach wegen extremer bürokratischer Auflagen kritisierte vereinfachte Zulassung von *"Erhaltungssorten"*, soll nun mit jener der *"Amateursorten"* zusammengefasst werden zu einer Registrierung von Sorten mit *"amtlich anerkannter Beschreibung"* (*"officially recognised description"*, ORD). Für das noch geltende System der *"Erhaltungssorten"* würde dies einerseits einige Vereinfachungen bedeuten. Die Anforderungen an *"Unterscheidbarkeit"*, *"Homogenität"* und *"Beständigkeit"* (*"distinctness, uniformity, stability"*, DUS) würden entfallen. Und die derzeitigen Mengenbeschränkungen wären künftig wie bisher bei den Amateursorten über eine maximale Packungsgröße geregelt. Andererseits müssten für Sorten, die derzeit noch als *"Amateursorten"* zugelassen werden können, dann auch *"Ursprungsregionen"* angegeben werden.

Vor allem aber sollen nur noch solche Sorten als ORD-Sorten registriert werden können, die zuvor schon auf dem Markt waren. Der größte Teil aktueller und traditioneller Sortenvielfalt, für die diese Systeme ursprünglich gedacht waren, wäre damit ausgeschlossen, nämlich Sorten, die in Hausgärten oder auf Höfen entwickelt und erhalten werden und bisher nie 'marktgängig' waren.

Dass zwischen einer regulären Sortenzulassung und einer ORD-Registrierung künftig fünf Jahre Sperrfrist liegen sollen, ist eine maßlose Ohrfeige für alle Wirtschaftsbeteiligten und Initiativen, die in jahrzehntelangem Behörden-Dialog auf die Unsinnigkeit dieser Sperrfrist hingewiesen und sie mühsam auf zwei Jahre 'heruntergehandelt' haben. Sie dient ausschließlich den Interessen der Saatgutindustrie, nicht wirklich vorteilhafte Sorten gegenüber bewährten am Markt durchzusetzen.

Bisher ist die amtliche Zertifizierung des Saatgutes nur für landwirtschaftliche Kulturen vorgeschrieben. Für Gemüse gibt es das vereinfachte Verfahren des Inverkehrbringens von Standardsaatgut. Diese Vereinfachung soll nun grundsätzlich nur noch für die oben genannten, von der Registrierung ausgenommenen Bereiche "*heterogenes Material*" und "*Nischenmärkte*" und für die ORD-Sorten gelten. Ob, und wenn ja, für welche Gemüsearten die Standardsaatguterzeugung weiter möglich sein soll, würde nach dem aktuellen Verordnungsentwurf von der Bedeutung der Arten abhängig gemacht und in das Ermessen der EU-Kommission gestellt, die ermächtigt werden soll, eine entsprechende Liste zu erstellen.

Diese und weitere solcher Ermächtigungen entziehen die Ausgestaltung des Saatgutrechts in wesentlichen Teilen der demokratischen Kontrolle. Das EU-Parlament soll nur den groben Rahmen absegnen und der Kommission den Freifahrtschein erteilen, den Saatgutbereich nach eigenen Vorstellungen zu regeln.

Insgesamt wird die bestehende Tendenz vorangetrieben, den Saatgutmarkt auf eine großflächige Produktionslandwirtschaft auszurichten, der Züchtungsindustrie zu sichern, gegenüber bäuerlichem Wirtschaften abzuschotten, und Aktivitäten im Sinne der Kulturpflanzenvielfalt auf eine Spielwiese zu verbannen.

#### **Fazit:**

Gegenüber der jetzigen Rechtslage sind nach diesem Vorschlag etliche Verschärfungen des Saatgutrechts zu erwarten. Die Vorschläge beinhalten nur unwesentliche Erleichterungen, den Forderungen nach einer grundlegenden Verbesserung des Saatgutrechts erteilt die EU-Kommission eine deutliche Absage.

Eine besondere Brisanz liegt in der Kopplung mit der geplanten Verordnung zu "*Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen*". Über diesen Hebel soll offensichtlich eine immense bürokratische Kontrolle in Saatgutbereich und Landwirtschaft eingerichtet werden.

Dieser Entwurf darf so nicht verabschiedet werden. Die Öffentlichkeit muss jetzt Druck auf die Politik ausüben, dass die Forderungen von Bäuerinnen und Bauern, Erhaltungsinitiativen, ökologischen Züchterinnen und kleinstrukturierten Saatguterzeugern berücksichtigt werden. (siehe: [www.freievielfalt.at](http://www.freievielfalt.at))

Dreschflegel wird sich dafür einsetzen, auch nach dem für 2016 geplanten Inkrafttreten eines neuen Saatgutrechts die Kulturpflanzenvielfalt weiter zu verbreiten und ihre Weiterentwicklung in Gärten und auf Höfen zu ermöglichen.